

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Abteilung F	Frau Karimi

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.05.2026	öffentlich	Entscheidung

**Betreff**  
Zuschussantrag Jugendwerk Birkeneck gGmbH

**Anlagen:**

Anlage 1 - Beschluss Birkeneck  
Anlage 2 - Antrag bei der Gemeinde Hallbergmoos bezüglich Bäckerei  
Anlage 3 - Prüfungsbericht zum 31. Dezember 2024

**Sachverhalt**

Die Jugendwerk Birkeneck gGmbH hat erstmals mit Schreiben vom 22.10.2025 einen Zuschuss über 300.000 € zum Neubau der Bäckerei beantragt. Der Gemeinderat hat den Antrag am 09.12.2025 nichtöffentlich vorberaten und eine Aufteilung in 150.000 € Zuschuss und 150.000 € Darlehen befürwortet (Anlage 1). Für das Bauvorhaben wurde zwischenzeitlich eine Landesförderung in Höhe von 297.000 € in Aussicht gestellt. Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht sollte auf eine Kreditgewährung verzichtet werden, so dass (wie beantragt) ein Zuschuss in Höhe von 300.000 € zur Entscheidung steht. Die zusätzlichen Haushaltsmittel müssten aufgrund der angespannten Haushaltslage im Nachtragshaushalt bereitgestellt werden. Gegen die Zuschussgewährung sprechen aus Sicht der Kämmerei erhebliche rechtliche Bedenken (örtliche Angelegenheit, Gleichheitsgrundsatz, verbotene Wirtschaftsförderung, Subsidiarität, Konkurrenz zu anderen freiwilligen Aufgaben in der angespannten Haushaltslage).

**Antrag (Anlage 2)**

Mit Schreiben vom 15.04.2026 hat die Stiftung den Antrag aktualisiert; die Finanzierungsstruktur stellt sich nun wie folgt dar:

Position	Betrag
Gesamtkosten	1.100.000 €
Eigenmittel der gGmbH	400.000 €
Fremdfinanzierung am Kapitalmarkt	100.000 €
Zuschuss Land	297.000 €
<b>Verbleibender Fehlbedarf – Antrag an die Gemeinde</b>	<b>300.000 €</b>

Beantragt wird ein **Investitionskostenzuschuss in Höhe von 300.000 €** zur Schließung der Finanzierungslücke. Ein kommunales Darlehen ist im Antrag des Jugendwerks nicht enthalten.

„Unsere Bäckerei ist in erster Linie als Ausbildungsstätte für benachteiligte Jugendliche und junge Menschen konzipiert, die gemäß §§ 27 und 34 SGB VIII bei uns untergebracht und pädagogisch gefördert werden. In Kombination dazu absolvieren sie bei uns eine handwerkliche Ausbildung im Rahmen des § 13 Abs. 2 SGB VIII in unseren Werkstätten. Bis zu sechs Azubis können wir in der Bäckerei parallel ausbilden. Seit 2012 haben wir 60Bäcker-Azubis betreut.

Diese gesetzlich verankerte Hilfeform ist an eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Ausrichtung gebunden. Im Mittelpunkt steht ausschließlich die individuelle Förderung, Begleitung und Qualifizierung der Jugendlichen mit dem Ziel eines erfolgreichen Gesellenabschlusses, als entscheidender Schritt in ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben.“

Das bestehende Bäckereigebäude ist wegen schwerer baulicher Mängel nicht zukunftsfähig, eine Sanierung wegen des Mauerwerkszustands wirtschaftlich nicht vertretbar. Die Bäckerei ist seit vielen

Jahren in Hallbergmoos verankert und versorgt die Bevölkerung mit handwerklichen Backwaren.

Die erhaltenen Pflegesätze finanzieren nur die pädagogische Leistung, nicht die Werkstattgebäude. In dieser Hilfeform besteht eine strukturelle Refinanzierungslücke für bauliche Investitionen.

„Das Jugendwerk Birkeneck ist eine gemeinnützige GmbH, deren alleiniger Gesellschafter die Jugendwerk Stiftung der Herz-Jesu-Missionare ist. Primär hat die Stiftung als Stiftungskapital nur den Grund und die Gebäulichkeiten des Jugendwerks Birkeneck, so dass nennenswerte Summen für Investitionen und Investitionsabsicherungen nicht vorhanden sind.“

Perspektivisch sei am Standort ein kleines Café als Begegnungsort denkbar.

## **Stellungnahme der Kämmerei**

### **Aufgabenkompetenz und örtlicher Bezug**

Die Rechtsaufsicht hat im Vorgespräch klargestellt, dass eine freiwillige Leistung nur in Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe gewährt werden darf und der örtliche Bezug im Einzelfall belastbar zu begründen ist.

Die Allzuständigkeitsvermutung nach Art. 6 Gemeindeordnung (GO) reicht nur so weit, wie eine Angelegenheit der **örtlichen Gemeinschaft** im Sinne des Art. 7 Abs. 1 GO vorliegt.

Jugendsozialarbeit zur beruflichen Eingliederung und erzieherische Hilfen für belastete Jugendliche sind Pflichtaufgabe des Landkreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Jugendwerk nimmt zudem überörtliche Klientel auf, sodass ein spezifischer örtlicher Bezug nicht selbstverständlich ist.

Der Gemeinderat könnte den örtlichen Bezug bejahen, z.B. aufgrund örtlicher Tradition, Versorgung mit Backwaren, Begegnungsort. Dann liegt nach Ansicht der Kämmerei jedoch eine kritische Wirtschaftsförderung vor, da nach Art. 57 GO die unternehmensbezogene Förderung von Wirtschaftsbetrieben grundsätzlich keine gemeindliche Aufgabe darstellt. Das Innenministerium hat dazu ausgeführt (Landtag Drucksache Nr. 17/14952):

*„Eine Förderung durch eine Kommune setzt voraus, dass die Förderung der Erfüllung kommunaler Aufgaben dient [...] Ein kommunales Engagement, beispielsweise in Form einer Förderung, kann ausnahmsweise dann in Betracht kommen, wenn es sich um Einrichtungen handelt, die unter dem Aspekt der Daseinsvorsorge für die Gemeindeeinwohner von besonderer Bedeutung sind und wenn es ohne kommunale Unterstützung am notwendigen Angebot zur Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs fehlen würde oder diese für bestimmte Personengruppen nicht zugänglich wären. Dies ist jeweils anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse zu beurteilen. Eine unternehmensbezogene Förderung von Wirtschaftsbetrieben ist grundsätzlich keine gemeindliche Aufgabe. Vielmehr gehören nur Maßnahmen der indirekten Wirtschaftsförderung, die die örtlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft in der Gemeinde allgemein verbessern, zu den Aufgaben im eigenen Wirkungskreis.“*

Eine Förderung erzeugt Präzedenzwirkung, sodass weitere gemeinnützige Träger sich auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen könnten. Die Bevorzugung gegenüber anderen örtlichen Trägern müsste sachlich begründet werden.

Vor Gewährung eines Zuschusses muss zudem geprüft werden, ob eine Beihilfe vorliegt. Die De-minimis-Verordnung (EU) erlaubt z.B. Beihilfen bis 300.000 € in drei Jahren je Unternehmen ohne Anmeldung. Dazu ist es erforderlich zu wissen, wie die Landesförderung ausgestaltet ist. Es könnte sich aber auch um eine rein lokal wirkende Maßnahme handeln, so dass der Beihilfetatbestand nicht erfüllt ist. Eine fachanwaltliche Prüfung ist notwendig.

## **Darlehen**

Die Rechtsaufsicht hat im Vorgespräch ausdrücklich vor der Gewährung eines Darlehens gewarnt. Das gewerbsmäßige Betreiben des Kreditgeschäfts ohne BaFin-Erlaubnis kann nach § 54 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) strafbar sein, und zwar auch bei fahrlässiger Begehung. Gewerbsmäßigkeit liegt nach BaFin-Merkblatt regelmäßig bereits ab der zweiten oder dritten Transaktion vor.

Die Gemeinde hat im Vorjahr bereits ein Darlehen an den VfB Hallbergmoos für die Tennishalle gewährt, so dass die jetzt geplante Vergabe die zweite Transaktion wäre. Die BaFin akzeptiert eine Ausnahme nur, wenn die Vergabe der Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe dient. Wird der örtliche Bezug nicht überzeugend begründet, fehlt die Ausnahme. Die Vergabe wäre dann unerlaubtes Bankgeschäft.

Die gGmbH plant eine Marktfremdfinanzierung von 100.000 € (ursprünglich 400.000 €); sie weist im Jahresabschluss 2024 eine hohe Eigenkapitalquote und nicht unerhebliche liquide Mittel aus. Nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss 2021 sowie den dem Antrag beigefügten Zahlen 2024 stellt sich die Entwicklung der gGmbH wie folgt dar:

<u>Geschäftsjahr</u>	<u>Jahresüberschuss</u>	<u>Eigenkapitalquote</u>
2020	rd. 24 T€	54,0 %
2021	rd. 432 T€	56,4 %
2024	rd. 372 T€	rd. 65 %

Für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 sind im Bundesanzeiger keine Jahresabschlüsse veröffentlicht. Die Eigenkapitalquote und die liquiden Mittel sind dargestellten Zeitraum kontinuierlich gestiegen. Die Antragstellerin weist darauf hin, dass diese Mittel überwiegend für die geplante Photovoltaik-Anlage sowie die Zwischenfinanzierung des Grundschulneubaus vorgesehen sind.

Gegen einen Kredit der Gemeinde spricht auch, dass die Gemeinde in der Regel keine zinsverbilligten Kredite gewähren darf. Der Antragsteller könnte aus Sicht der Kämmerei (wie ursprünglich geplant) ein Bankdarlehen aufzunehmen.

Aus diesen Gründen sollte auf die Darlehensgewährung verzichtet werden. Ein Darlehen wurde ohnehin nicht beantragt.

## **Subsidiarität und Haushalt**

Zuschüsse sind nach den Zuschussrichtlinien subsidiäre Einnahmequelle, d.h. die Vereine, Organisationen und Gruppen sind dazu verpflichtet, benötigte Finanzmittel zunächst auf anderem Wege zu beschaffen (A.1 Zuschussrichtlinien). Von Seiten der Gemeinde wurde nicht geprüft, ob im Rahmen Jugendsozialarbeit zur beruflichen Eingliederung Mittel für bauliche Instandhaltung oder Sanierungsmaßnahmen von Werkstätten vorgesehen sind.

Durch die Landesförderung in Höhe von 297.000 € hat sich die geplante Fremdfinanzierung zwischen Dezember 2025 und April 2026 ohne Begründung von 400.000 € auf 100.000 € reduziert. Nach den Zuschussrichtlinien würde sich dagegen der Anteil der Gemeinde reduzieren. Das Jugendwerk hat nicht begründet, warum sich durch den Landeszuschuss nur der Anteil der Fremdfinanzierung reduziert.

Im Haushalt 2026 sind für die Maßnahme ein Zuschuss in Höhe von 150.000 € sowie ein Darlehen in Höhe von 150.000 € eingeplant. Gewährt die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von 300.000 €, müssten die Haushaltsmittel überplanmäßig bereitgestellt werden. Deckungsmittel stehen aktuell nicht zur Verfügung. Wie in der April-Gemeinderatssitzung bekanntgegeben, beläuft sich das aktuelle Anordnungssoll der Gewerbesteuer für 2026 auf ca. 18,5 Mio. € und ist damit 4,5 Mio. €

niedriger als im Haushaltsansatz. Die Gemeinde wird im Juni einen Nachtragshaushalt aufstellen.

Der laufende Ergebnishaushalt weist ein strukturelles Defizit in Höhe von 3 Mio. € aus. Die Rechtsaufsicht hat im Vorgespräch angekündigt, freiwillige Leistungen bei angespannter Haushaltslage besonders kritisch zu prüfen.

Die Gemeinde benötigt für die Ortsentwicklung Grundstücke (Nordostumfahrung, Gehweg Birkenecker Straße). Die Grundstücke sind jedoch weder im Eigentum der GmbH noch der Stiftung, sie befinden sich im Eigentum der Herz-Jesu-Missionare. Diese sind zwar teilweise bereit Grundstücke zu verkaufen, eine Finanzierung des Bäckereigebäudes mit diesen Mitteln ist jedoch nicht geplant.

### **Vorschlag zum Beschluss**

1. Der Zuschuss wird im Sinne des Antragstellers dem Grunde nach befürwortet.

Wenn der Zuschuss befürwortet wird, müssen weitere Beschlüsse folgen:

2. Der Gemeinderat stellt fest, dass die Förderung des Bäckerei-Neubaus eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im Sinne der Art. 6, 7 GO ist.
3. Die Gemeinde Hallbergmoos gewährt der Jugendwerk Stiftung der Herz-Jesu-Missionare einen Investitionskostenzuschuss als Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von höchstens ... % der zuschussfähigen Ausgaben, höchstens jedoch ... €; die tatsächliche Höhe wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises festgesetzt und ausgezahlt.
4. Die Stiftung verpflichtet sich, die Bäckerei mindestens 25 Jahre nach Bauabschluss ausschließlich als Bäckerei bzw. Café zu nutzen; bei Verkauf oder Nutzungsänderung vor Ablauf dieser Frist ist der Zuschuss ohne Zinsen an die Gemeinde zurückzuzahlen.
5. Der Zuschuss wird in voller Höhe durch Eintragung einer Grundschuld an einem geeigneten Grundstück abgesichert.
6. Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Zulässigkeit gewährt.
7. Der Zuschuss in Höhe von ... € wird im Nachtragshaushalt berücksichtigt. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des ersten Nachtragshaushalts 2026 durch die Rechtsaufsicht.

Überarbeitet durch  
Thomas Grüning